

Verordnungsfähigkeit von Wundauflagen

Im § 31 Abs. 1a SGB V ist definiert, was unter einem Verbandmittel zu verstehen ist. Die Abgrenzung von Verbandmitteln zu sonstigen Produkten der Wundbehandlung wurde dem G-BA aufgetragen.

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung, deren Hauptwirkung auf pharmakologisch, immunologisch oder metabolischen Eigenschaften beruhen, müssen ihre Wirkung in Studien unter Beweis gestellt haben und dann auf der [Anlage V](#) der Arzneimittel-Richtlinie gelistet sein. Noch nicht auf der Anlage V gelistete Produkte dürfen somit für GKV-Versicherte nicht mehr verordnet werden. Am 2. Dezember 2024 endete die Übergangsfrist zur Erstattungsfähigkeit sonstiger Wundprodukte, allerdings haben die [Ersatzkassen](#) und einige [Primärkassen](#) eine Kulanzfrist bis zum 2. März 2025 eingeräumt.

Alle Verbandmittel sind auf der [Anlage Va](#) der Arzneimittelrichtlinie aufgeführt. Die sonstigen Produkte zur Wundbehandlung sind hier noch nicht abschließend aufgeführt.

Eine grobe Übersicht zur Verordnungsfähigkeit von Produkten zur Wundbehandlung haben wir hier zusammengestellt:

Nicht mehr ordnungsfähig sind beispielsweise folgende Produkte:

- Honighaltige Produkte
- Sucrose-Octasulfathaltige Produkte
- Silberhaltige Produkte
- halb feste bis flüssige Zubereitungen zur Wundbehandlung (Gel, Creme, Salbe, Lösungen, Schäume, Emulsionen, Suspensionen)

Weiterhin ordnungsfähig sind Produkte mit der Hauptwirkung Bedecken, Aufsaugen, Stabilisieren, Immobilisieren oder Komprimieren, z.B.:

- Kompressionsbinden
- Saugkompressen
- Fixiermaterial wie Binden und Pflaster
- Wundfolien

Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften wie feuchthaltend, antiadhäsiv, geruchsbindend oder Wundexsudat-bindend sind ebenfalls noch ordnungsfähig, z.B.:

- Salbenkompressen
- Superabsorber

- Aktivkohle
- Schaumverbände
- Hydrokolloidverbände
- Alginat

Regressgefahr bei Verordnung von Wundauflagen

Die Hersteller von Wundauflagen sind verantwortlich dafür, ihre Produkte korrekt als (leistungspflichtige) Verbandmittel oder (nicht unmittelbar leistungspflichtige) sonstige Produkte zur Wundbehandlung zu klassifizieren.

Im Arzneimittelverordnungstool der Praxisverwaltungssysteme wird künftig ein Kennzeichen integriert, das die Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung zu Lasten der GKV kennzeichnet.

Um die weiterhin ordnungsfähigen Verbandmittel von den sonstigen Produkten zur Wundbehandlung klar zu unterscheiden, ist es kurzfristig notwendig, das bislang unterdrückte Merkmal 410 (Kennzeichnung „verordnungsfähiges Verbandmittel nach § 31 Absatz 1a SGB V“) in der Verordnungssoftware anzuzeigen.

Die KBV betrachtet die Kennzeichnung durch den Hersteller als verbindlich, wenn es um die Frage der Verordnungsfähigkeit eines Produkts zu Lasten der GKV geht. Es ist nicht die Aufgabe der Vertragsärzte, eigenständig zu beurteilen, ob ein Produkt als Verbandmittel oder sonstiges Produkt zur Wundbehandlung einzustufen ist. Vertragsärzte verfügen in der Regel nicht über die notwendigen Produktinformationen, um diese Entscheidung treffen zu können.

Eine nachträgliche Beanstandung durch die Krankenkasse, die sich darauf beruft, dass der Arzt die angeblich falsche Kennzeichnung des Herstellers hätte erkennen müssen, ist nach Ansicht der KBV unzulässig. Diese Auffassung stützt sich auf [§ 131 Abs. 5 SGB V](#). Die Bedeutung der Kennzeichnung liegt in der Transparenz und insbesondere der Rechtsklarheit. Daher muss sich der Arzt auf die Kennzeichnung verlassen können. Sollte der Hersteller bei einem nicht ordnungsfähigen Produkt dennoch ein Kennzeichen anbringen, kann der Arzt im Falle einer Regressandrohung diese Umstände geltend machen.

Für die Abgabe in Apotheken ist ebenfalls die Kennzeichnung im ABDA-Artikelstamm verbindlich. Es besteht keine eigene Prüfpflicht für Apotheker, ob die Kennzeichnung des Herstellers korrekt ist.

Die Information, dass Apotheken eine Prüfpflicht hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit des verordneten Produktes zu Lasten der GKV (auf Grundlage der Herstellerangaben) hat, ist von Interesse für den verordnenden Arzt und entlastet diesen in gewisser Weise.

Bei fehlerhaften Meldungen des Herstellers kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Krankenkassen versuchen, dann den Arzt in „Haftung“ zu nehmen, obwohl dies nach rechtlicher Einschätzung der KBV aufgrund der Regelungen in § 131 Abs. 5 SGB V nicht möglich sein sollte.